

# Beschluss Gemeinderat 28.01.2019

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungnahmen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Stadtplanungsamt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlage 4).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 20.11.2018 wird zugestimmt (Anlagen 1 und 3).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 20.11.2018 festgelegt (Anlage 3).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 20.11.2018 festgelegt (Anlage 2).

5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 547 „Ittenhausen Nord“ Ailingen“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 28.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 547 „Ittenhausen Nord“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 20.11.2018 und dem Textteil vom 20.11.2018.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan eingezeichnet.

**Einstimmig.**